

Völkerrecht und Kriegsrecht

Autor(en): **Bornet, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1940-1941)**

Heft 46

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Völkerrecht und Kriegerrecht

Die Zeit der feierlichen internationalen Konferenzen, der Zusammenarbeit und Verhandlungen der großen zivilisierten Nationen ist vorbei. Auf den Abrüstungskonferenzen wurde einst der Rüstungswettlauf verurteilt; heute sind die vielen Friedensverträge zerrissen. Die internationalen Gerichtshöfe zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten sind geschlossen. Mars regiert die Welt.

1½ Jahre schon, steht die Welt in Flammen. Alles was die Menschheit an kulturellen Gütern geschaffen hat, droht zu verbrennen. Lesen wir die Zeitungs- oder hören wir die Radionachrichten, so vernehmen wir, wie täglich unschätzbare Werte an Menschenleben und materiellen Gütern vernichtet werden.

Ist dieses gewaltige Geschehen ein Chaos, folglich gesetzlos? Bestehen zwischen den sich bekämpfenden Parteien keine andern Verbindungen mehr, als die Geschosse, die hin und her geschleudert werden? Gibt es kein Recht mehr unter den Völkern, kein Völkerrecht mehr? Lassen sich die Handlungen der Kriegführenden überhaupt rechtlich begründen und welche Rolle spielen in diesem Ringen die Neutralen, die «Zuschauer».

Das sind Fragen, die sich heute jedem denkenden Menschen aufdrängen.

Für ein Mitglied einer kriegführenden Macht ist es gegeben, daß «sein» Staat auf seiten des Rechts, gegen das Unrecht kämpft, daß die Neutralität anderer Staaten ein Unrecht darstellt, da sie sich nicht für das Recht einsetzen. Die Chefs der kriegführenden Staaten haben beiderseits wiederholt erklärt: Wir kämpfen für den Sieg des Rechts ... In diesem Kriege darf es keine Neutralität geben ... Doch auch wir, Mitglieder eines neutralen Staates, verfallen gerne in den gleichen Fehler, unsere nationalen Rechtsanschauungen unbesehen als internationales Recht, allgemeines Völkerrecht hinzunehmen.

Trotz dieser Gegensätzlichkeit der Anschauungen, die auf die Gegensätzlichkeit nationaler Interessen zurück-

zuführen sind, steht ein internationales Recht, das Völkerrecht geschrieben. Es wurde ausgearbeitet in den Perioden des Friedens von den hervorragendsten Köpfen der Geschichte, von Kämpfern für den Frieden und der menschlichen Verständigung.

Das neue Völkerrecht. «In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten, in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten, die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fernerhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die hohen vertragsschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an ...» Dieser Einleitung des Völkerbündepaktes folgten die bekannten 26 Artikel und die Unterschriften der Staatsmänner aller zivilisierten Völker. Sie galten nach dem Weltkrieg als das alle Staaten verpflichtende neue Völkerrecht.

Solange die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Unterzeichner des Völkerbündepaktes mit diesem parallel liefen, solange beruhte das Völkerrecht auf den Satzungen des Völkerbundes. Seit aber Deutschland, Italien und Japan ausgeschieden sind, ist aus dem vorherigen allgemeinen Völkerrecht nur partikulares Völkerrecht geworden.

Standen denn die Nichtvölkerbundsmitglieder außerhalb des Völkerrechtes? Ja, außerhalb des Völkerrechtes, das von den Völkerbundsmitgliedern anerkannt wurde. Die Nichtvölkerbundsmitglieder haben sich aber ein eigenes, ihren Anschauungen und In-

teressen entsprechendes Völkerrecht geschaffen.

Das Kriegerrecht. Der Krieg ist analog der Revolution ein Verfahren zur Anwendung des Rechts. Ein Sieg der Achsenmächte wäre ein Sieg ihrer Anschauungen und Völkerrechtes wie der Sieg der Entente ein Sieg ihres Völkerrechtes war, das sie im Versailler Vertrag und in den Völkerbundsstatuten niedergelegt hatten.

Jedes Völkerrecht lief und läuft heute noch den Krieg als Rechtsinstitution zu, verpflichtet aber die Staaten zur Einhaltung bestimmter Normen, welche die Kriegsführung regeln: Diese Normen bilden das völkerrechtliche Kriegerrecht.

So haben wir kein allgemeines, sondern ein partikulares Völker- und Kriegerrecht. Soweit es aber trotzdem allgemeines Völkerrecht darstellt, ist es Gewohnheitsrecht.

Die großen spanischen Theologen sind die eigentlichen Begründer des wissenschaftlichen Völker- und Kriegerrechts. 1588 erschien das epochemachende Werk Albericus Gentilis. Später stellte Cotius in seinem berühmten Werk das Kriegerrecht schon an die Spitze. Das Kriegerrecht war auch derjenige Teil des Völkerrechtes, der zuerst kodifiziert wurde. Bedeutungsvoll vor 1914 sind: Die Pariser Seerechtsdeklarationen 1856, Genfer Konvention 1864, die Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 sowie die Londoner Erklärungen über das Seekriegerrecht 1909. Nach dem Weltkrieg: der Washingtoner Vertrag 1922 über die Verwendung der Unterseeboote und das Verbot des Gaskrieges, die Haager Luftkriegsregeln 1923, die Abrüstungskonferenzen des Völkerbundes.

Das Kriegerrecht ist aber zu keiner Zeit durchgehend kodifiziert gewesen. Selbst das Landkriegerrecht ist nicht einmal vollständig reglementiert. Größere Lücken weisen noch das Seekriegs-, Luftkriegs- und Wirtschaftskriegsrecht auf. Keine einzige Konvention stellt allgemeines Völkerrecht dar.

Umschlagbild: Hochgebirgspatrouille beim Abseilen.

Illustration de couverture: Descente à la corde en haute montagne.

Das heute geltende kodifizierte Kriegerrecht enthält nebst den Lücken viele zweideutige Formulierungen und ist, soweit es allgemeines Völkerrecht darstellt, Gewohnheitsrecht.

Das Kriegsgewohnheitsrecht gilt für alle Staaten der Völkergemeinschaft, soweit nicht für einzelne Staaten besondere vertragliche Normen in Geltung sind. Aber auch wo das Vertragskriegsrecht zweifellos gilt, bleibt Gewohnheitsrecht maßgebend soweit diese Konventionen bestimmte Gegenstände nicht regeln.

Das Kriegerrecht hat eine jahrhundertalte Entwicklung hinter sich. Die allgemeine Tendenz dieser Entwicklung ist das Hinwegstreben von regelloser Willkür, die alles im Kriege erlaubt macht zu einer geordneten, unter kriegsrechtlichen Normen stehenden Kriegsführung.

Prinzipien des Kriegerrechts. Die kriegsrechtlichen Normen verschiedener Zeiten sind inhaltlich verschieden. Das oberste Prinzip des modernen Kriegerrechts ist der Satz: daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben. Was zur Kriegführung und zur Erreichung des Kriegszieles notwendig ist, ist erlaubt. Aber nur was zur effektiven Kriegführung notwendig ist; innerhalb dieser Schranken ist den Prinzipien der Humanität Rechnung zu tragen, ein Kompromiß, der ja auch der effektiven Kriegführung zum Vorteil gereicht. Daher Verbot solcher Mittel und Methoden, die militärisch wertlos, bloß Ausdruck von Grausamkeit oder Rache sind; Verbot solcher Mittel und Methoden, die Verwüstungen oder Leiden hervorrufen, die zu ihrem militärischen Wert in keinem Verhältnis stehen. Das ist der Sinn des Artikels 23 der Haager Landkriegsordnung, der den Gebrauch von Waffen verbietet, die geeignet sind, überflüssige Leiden hervorzurufen. Nicht ihre Leiden hervorrufoende Wirkung, sondern die mangelnde Proportionalität zwischen den Leiden und den dadurch erreichten militärischen Vorteilen, schafft völkerrechtlich verbotene Waffen. Deswegen sind Dum-Dum-Geschosse verboten, aber schwere Artilleriegranaten erlaubt.

Dem Kriegerrecht liegt noch ein anderes Prinzip zugrunde. Das Verbot von Waffen und Methoden, die dem allgemeinen ethischen Minimum-Standard einer Epoche widersprechen, auch wenn, oder gerade weil sie militärisch sehr wirksam sind. Die Aussicht für ein Verbot und dessen Einhaltung militärisch effektiver Waffen und Methoden, wie im Gaskrieg, Luftkrieg, hängt daher davon ab, ob ein solcher, gegen

die Verwendung dieser Waffen und Methoden gerichteter allgemeiner Minimum-Stand tatsächlich vorhanden ist.

Stellung des Krieges im Völkerrecht. Die Anerkennung des Krieges als eine völkerrechtlich zulässige Rechtsinstitution, einer Form der Selbsthilfe, ist die Grundlage, auf der sich das Kriegerrecht entwickeln konnte. Der Krieg ist demnach weder, wie die «nihilistische» Doktrin glaubt, eine nackte Tatsache, eine Erscheinung jenseits von Recht und Unrecht, noch, wie die pazifistische Doktrin meint, «brutale Gewalt» und daher Verneinung des Rechts. Rechtspolitisch sind dem Kriege alle Kritiken zulässig, die auch den Rechtsinstitutionen gewalt-samer Selbsthilfe im Landesrecht gegenüber gelten. Der Krieg ist allerdings die Rechtsinstitution einer primitiven Rechtsordnung.

Gewiß bleibt die Liquidierung des Krieges die wichtigste Aufgabe. Aber der Aufbau des Kriegerrechts steht damit nicht im Widerspruch. Solange es

noch Kriege gibt, solange ist ein Kriegerrecht notwendig. Wenn auch alles getan werden muß, um den Krieg zu verdrängen, so begann auch im innerstaatlichen Recht die Entwicklung, die zur Aufhebung der Fehde führte, mit ihrer Reglementierung.

Wie steht es mit der Respektierung des heute geltenden Kriegerrechts durch die kriegführenden Staaten? Eine richtige Beurteilung im einzelnen kann natürlich nur auf der Grundlage der Kenntnis der Gesetze des Land-, See-, Luft- und Wirtschaftskrieges sowie der Neutralitätsrechte beruhen. Im großen ganzen ist zu sagen, daß das Kriegerrecht wahrscheinlich im selben Maße eingehalten wird, wie viele Normen des innerstaatlichen Rechts.

Napoleons Ausspruch gilt auch heute noch: «Mein Grundsatz in der Politik wie im Kriege war immer, daß aller Schmerz, der im Rahmen der Notwendigkeit zugefügt werden muß, gerechtfertigt ist. Was darüber hinausgeht, ist Verbrechen.» Ch. Bornet.

Pferd und Motor im Krieg

(K. K.) Das Motorfahrzeug gibt das Tempo des neuzeitlichen Blitzkrieges an. Motorisierte Einheiten waren es, die in Polen nach dem Durchbruch der Grenzschutzstellungen in die Weite des Ostraumes vorstießen, die sich gegen die Flanke, ja auch den Rücken der auseinandergesprengten polnischen Heeresteile wandten, ihre Reserven und Nachschubstraßen unter Feuer nahmen, sie von ihren rückwärtigen Verbindungen abschnitten, sie am Ende von allen Seiten umschlossen und zur Waffenstreckung zwangen. Motorisierte Einheiten drangen zur Kanalküste vor, trennten die Nordgruppe des französischen und englischen Heeres von Paris und seinem mittel- und südfranzösischen Hinterland. Motorisierte Einheiten, die die letzte französische Verteidigungszone, die Weygandlinie, nahmen, brachten die Maginotlinie von rückwärts zu Fall. Motorisierte Einheiten beeinflussten das Kriegsschicksal in Nordfrankreich.

Dennoch hat das Dröhnen des Motorfahrzeuges, das Klirren seiner Raupenkette, das Klappern der Hufe noch nicht übertönt. Noch immer ist das Pferd, dieser uralte Kampfkamerad des Menschen, im modernen Heere nicht überflüssig geworden. Freilich, die Zeiten glänzender Massenangriffe, kecker Reiterüberfälle, weit-ausholender Erkundungsriffe sind vorüber. Wo Maschinengewehrfeuer über das Feld peitscht, Granatschauer über die Mulden und Hänge niederprasseln, jedes Dorf, jedes Wäldchen zu einem feuerspeienden Widerstandsnetz wird, haben Ziele von der Größe und Ver-

wundbarkeit des Pferdes in der vorderen Kampfzone nichts zu suchen.

Aber es gab in diesem Krieg auch Geländeabschnitte und Wegstrecken, Sumpf- und Sandflächen, Saum- und Heidepfade, die das Pferd, vor allem in der schlechten Jahreszeit, bei winterlichem Schnee und Eis, während der Frühjahrsschmelze und der Herbstregen leichter und sicherer überwindet, als das Motorfahrzeug.

Denn bei allen Fortschritten, die im Bau geländegängiger Fahrzeuge erzielt wurden: restlos pfadgänglich ist nur das Pferd! Es folgt dem kämpfenden Menschen überall dorthin, wo jener seinen Fuß zu setzen vermag. Es ist auch anspruchsloser in seinem Nachschub als das Motorfahrzeug. Wenn der letzte Tropfen Treibstoff im Tank des Motorfahrzeuges verbraucht ist, steht es unwiderruflich still. Das Pferd aber schleppt sich auch dann weiter, wenn die Haferwagen ausbleiben. Es findet am Wegrand, auf dem Feld, in Scheunen, auch in den ärmsten Dörfern noch immer ein paar Halme, eine Handvoll Körner, die ihm neue Kraft verleihen.

Bereitet das Gelände und das Klima dem Pferde besondere Schwierigkeiten, so treten Kameraden aus dem Tierreich an seine Stelle: Im Bergland schaffen Maultiere mit den Kleinpferden, den Gebirgsjägern ihre Waffen, ihre Kriegsgeräte und ihre Verpflegung auf dem geduldrigen Rücken in die höchsten Alpen- und Haldenstellungen. In der Wüste tragen Kamele Reiter und Lasten über die längsten Durststrecken.